

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Hohenwedel)	6-WSG-3
	Zuständig: Amt 66

Aufgrund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der aktuellen Fassung wurde am 07.12.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade am 15.12.1971, S. 177), geändert am 22.02.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade am 15.12.1974, S. 173), nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH in Stade wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Die Schutzzone I besteht für die Brunnen XVI, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV und Va jeweils aus einer Fläche von 20 x 20 m. Für die Brunnen X, XVIII und XXV (gepl.) wird sie gebildet aus der gesamten Fläche der Flurstücke 17/1, 20/1, 119/20, 8/1 und 2 der Flur 49 Gemarkung Stade.

b) Begrenzung der Zone II:

Die Schutzzone II ist etwa 1,5 km² groß.

Ihre Grenze, beginnend im Südosten in der Verlängerung des Richeyweges an der Bahnlinie Stade-Cuxhaven bei km 213,830, verläuft von Ost nach West entlang der Bahnlinie bis zum Haddorfer Grenzweg bei km 214,950. Hier kreuzt sie die Bahnlinie und verläuft entlang des Feldweges nach Norden in Richtung Klein-Villah. Nach ca. 500 m biegt sie nach Osten ab und verläuft hier südlich des Hofes Sternberg auf 400 m Länge entlang einer Flurstücksgrenze, bis sie den ausgebauten Weg Stade-Hof Sternberg erreicht. An diesem Weg verläuft sie 150 m nach Norden bis in die Höhe von Hof Sternberg, wo sie in einem scharfen Knick direkt nach Osten abbiegt. Sie kreuzt die Landwehr ca. 900 m südlich von Hof Bockhorst und verläuft entlang von Flurstücksgrenzen weiterhin nach Osten bis zu einem Punkt 150 m westlich der Straße Am Hohenwedel. Hier biegt sie nach Süden ab und verläuft auf 750 m Länge 150 m parallel zur Straße Am Hohenwedel bis zum Brunnenweg, wo sie nach Südwesten abschwenkt und entlang der geplanten Verlängerung des Richeyweges verläuft, bis sie die Eisenbahnlinie wieder erreicht.

c) Begrenzung der Zone III:

Die Schutzzone III ist etwa 9 km² groß.

Ihre Grenze, im Südosten 1,5 km ostwärts von Wiepenkathen an der Schwinge beginnend, verläuft etwa von Ost nach West entlang einer Flurstücksgrenze, eines Feldweges und einer Dorfstraße bis zur Ortsmitte von Wiepenkathen. Hier biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und verläuft ca. 350 m entlang der Hauptstraße bis zum Buer-Busch-Weg.

Verordnung über die Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Hohenwedel)

6-WSG-3Zuständig:
Amt 66

Wieder nach Westen abknickend, folgt sie dem Buer-Busch-Weg bis zur Bundesstraße 74, kreuzt diese und verläuft in gerader Richtung noch 600 m weiter bis zu einer Wegegabel auf dem Lohberg. An diesem Punkt biegt sie wieder nach Norden ab, verläuft ostwärts der Abdeckerei entlang eines Feldweges bis zur Bundesstraße 73. Sie kreuzt die Bundesstraße 73 und verläuft weiter entlang von Feldwegen in allgemeiner nördlicher Richtung mit mehreren kleinen Abknickungen, bis sie an der Schule von Haddorf die Straße Haddorf-Klein Villah erreicht. Sie folgt dieser Straße nach Norden und kreuzt dabei die Bahnlinie Stade-Cuxhaven bei km 215,800. An einem Wegekrenz, ca. 500 m nordwestlich des Hofes Sternberg verlässt sie die Straße und verläuft in Richtung auf Hof Bockhorst entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen, bis sie 500 m südwestlich des Hofes Bockhorst auf den Randkanal trifft. Sie folgt dem Randkanal, dabei die Landwehr 500 m südlich des Hofes Bockhorst kreuzend, in allgemeiner östlicher Richtung mit mehreren Biegungen bis zum Bockhorster Weg. Von hier folgt sie über die Straße Am Hohenwedel hinweg dem Bockhorster Weg nach Südosten bis zum Hohenwedeler Weg. Sie biegt nach Südwesten um, verläuft etwa 150 m entlang des Hohenwedeler Wegs, um anschließend einem Weg am Waldrand nach Süden bis zur Bergstraße zu folgen. Nach einer erneuten Biegung nach Südwesten folgt sie auf etwa 70 m Länge der Bergstraße, knickt dann an der Grenze des Schulsportplatzes nach Süden ab und verläuft entlang der Ostgrenze des Schulgeländes der Schule Hohenwedel bis zur Bremervörder Straße. Sie kreuzt die Bremervörder Straße an der Einmündung der Straße Am Hohenfelde, verläuft nach Südosten entlang der Straße An den Fischteichen bis zur Bahnunterführung in km 212,980 der Bahnlinie Stade-Cuxhaven.

Hier kreuzt sie die Bahnlinie, um dann der Straße Am Schwarzen Berg zuerst in südlicher, später in südwestlicher Richtung zu folgen. Nach Kreuzung der Bundesstraße 73 biegt sie nach Süden ab und verläuft entlang einer Flurstücksgrenze bis zur Schwinge, deren Lauf sie weiter in allgemein südlicher Richtung flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt folgt.

Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist in den Karten im Maßstab 1:5.000, 1:5.000 und 1:2.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Ausfertigungen der Karten werden vom Landkreis Stade - untere Wasserbehörde - aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

v = verboten
bz = beschränkt zulässig
- = keine Beschränkungen

		II	III
1.	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kern-Energien	v	v
2.	Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen, Müllkippen	v	bz
3.	Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien	v	v

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung		Teil II	
Verordnung über die Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Hohenwedel)		6-WSG-3	
		Zuständig: Amt 66	
4.	Untergrundberieselung, Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung, landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung größeren Umfangs mit verunreinigtem Wasser	v	bz
5.	Sickergruben, auch für Einzelgehöfte	v	bz
6.	Animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden	v	bz
7.	Anhäufung von Fäkalien a) außerhalb besonders hergerichteter Flächen b) auf besonders hergerichteten Flächen	v bz	bz -
8.	Versenkung von Kühlwasser in größerer Menge	v	bz
9.	Kläranlagen	v	bz
10.	Durchleiten von Abwasser, auch die Anlegung von Gräben zur Abführung es Abwassers	v	bz
11.	Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v
12.	In grundwassergefährdender Weise erfolgende Verwendung von (insbesondere amitrolhaltigen) Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind	v	v
13.	Lagerung von Kunstdünger außerhalb von trockenen Räumen	v	-
14.	Vergraben von Tierleichen, soweit nicht ohnehin verboten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 01.02.1939 (RGBl. I S. 187)	v	-
15.	Geschlossene Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbegebiete a) ohne Kanalisation b) mit Kanalisation	v v	V bz
16.	Einzelbebauung, z. B. Wohnungen, Stallungen und gewerbliche Betriebe soweit Veränderungen an der vorhandenen Bebauung	bz	-
17.	Gemeinschaftsparkplätze ohne Befestigung und Benzinabscheider	v	-
18.	Geschlossene Kleingartenkolonien und Gartenbaubetriebe	bz	-
19.	Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	bz	-
20.	Gärfüttersilos, Pressekuhlen, Düngerstätten, Gärfuttermieten a) mit undurchlässiger Sohle und bei schadloser Beseitigung der anfallenden Flüssigkeiten b) andere	bz v	- bz
21.	Abwassergefährliche Betriebe jeglicher Art	v	bz
22.	Befestigte, für Motorfahrzeug zugelassene öffentliche Wege und Straßen (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen) a) mit seitlichen Gräben oder Kanälen, die das auf den Straßen anfallende Wasser aus der jeweiligen Zone abführen b) ohne seitliche Gräben und Kanäle, die das anfallende Wasser aus der jeweilige Zone abführen	bz v	bz bz
23.	Verwendung von grundwassergefährdenden Baustoffen im Straßenbau, z.B. Teer und teerhaltige Gemische	v	-
24.	Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoffe, Lösungsmittel, mit Ausnahme im Anliegerverkehr	v	-
25.	Treibstoff- und Ölleitungen sowie erdverlegte Gasleitungen	v	bz
26.	Behälter für Heizöl und andere grundwassergefährdende Stoffe a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung		Teil II	
Verordnung über die Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Hohenwedel)		6-WSG-3	
		Zuständig: Amt 66	
	aa) bis zu 40.000 l bb) von mehr als 40.000 l b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt aa) bis zu 100.000 l bb) von mehr als 100.000 l Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung -VLwF-) v. 21.01.1971 (Nds. GVBl. S.5)	v v v v	bz v bz v
27.	Tankstellen und Tanklager	wie Nr.26	
28.	Ablagerung von schädlichen Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gruben und ortsfesten Behältern	v	bz
29.	Waschen von Kraftfahrzeugen, deren Halter außerhalb der Zone II wohnen, sowie gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v	-
30.	Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben	v	bz
31.	Bergbau, wenn er Deckschichten zerreißt oder Einmuldungen und offene Wasseransammlungen verursacht	v	bz
32.	Friedhöfe	v	bz
33.	Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen	v	bz

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Ein Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist zu verhindern.

§ 4

1. Die untere Wasserbehörde kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.
2. Die nach § 3 beschränkten zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

3. Hinsichtlich der in § 3 Nr. 26 und 27 genannten Anlagen und Maßnahmen gelten die besonderen Ausnahmeregelungen der VLwF. Das Einvernehmen für die Zulassung von Ausnahmen erklärt die untere Wasserbehörde mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über die Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Hohenwedel)	6-WSG-3
	Zuständig: Amt 66

§ 5

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der Stadtwerke Stade GmbH jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften der §§ 12 ff. der VLWF bleiben unberührt.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Stade GmbH und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen
2. Entnahme von Bodenproben
3. Einzäunung des Fassungsbereiches
4. Aufstellung von Hinweisschildern
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers

Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Die §§ 51 und 120 NWG bleiben unberührt.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im Übrigen gelten die §§ 45 ff. NWG.

§ 9

Wer nach dieser Verordnung verbotene oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG von der gemäß § 140 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481).

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über die Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Hohenwedel der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Hohenwedel)	6-WSG-3
	Zuständig: Amt 66

§10

Diese Verordnung tritt am 01.01.1972 in Kraft.

Stade, den 07.12.1971
Der Regierungspräsident in Stade
Miericke